
VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 2/2010

28. Juni 2010

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	27
Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. Mai 2010.....	28
Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden für das Wintersemester 2010/11 vom 24. Juni 2010.....	31

Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 6. Mai 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes - ThürHGEG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Gebührenordnung; das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 27. April 2010 die Gebührenordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 6. Mai 2010 (Az.: 41-5515-92) die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 3 Gebühren für weiterbildende Studien
- § 4 Gasthöregebühren
- § 5 Gebühren für das Seniorenstudium
- § 6 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 7 Rechtsmittel und Fälligkeit
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Schmalkalden folgende Gebühren, Beiträge, Auslagen und Entgelte erhoben:

1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ThürHGEG,
2. Gebühren für weiterbildende Studien nach § 6 Abs. 2 ThürHGEG,
3. Gasthöregebühren nach § 8 ThürHGEG,
4. Gebühren für ein Seniorenstudium nach § 10 ThürHGEG,
5. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen nach § 13 ThürHGEG.

(2) Gebühren nach § 12 ThürHGEG, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen.

(3) Nicht durch diese Ordnung erfasste Gebühren sowie der Fachhochschule Schmalkalden entstandene Auslagen werden durch die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweiligen Fassung geregelt.

(4) Gebühren nach § 13 ThürHGEG können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen erscheint oder wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 4 Absatz 1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,00 EUR pro Semester zu entrichten, sofern nach Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Schmalkalden innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Schmalkalden gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

§ 3

Gebühren für weiterbildende Studien

(1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 Absatz 2 ThürHGEG gebühren- bzw. entgeltpflichtig. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken. Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrveranstaltungen einschließlich Personalausgaben und Sachausgaben (z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien etc.) sowie die weiterbildungsbezogenen Verwaltungsleistungen. Die Gebühr wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Fachhochschule Schmalkalden festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn des weiterbildenden Studiums bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Lehrveranstaltungen nicht besucht werden.

(3) Bei Zurückziehung einer Bewerbung für das weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann (abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 v. H.) erstattet, wenn die Rückziehung spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums bei der Fachhochschule Schmalkalden eingegangen ist.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

§ 4

Gasthöreergebühren

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester:

1.	bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS)	30,00 EUR
2.	bis zu 8 SWS	40,00 EUR
3.	bis zu 10 SWS	50,00 EUR
4.	bis zu 12 SWS	60,00 EUR
5.	mehr als 12 SWS	75,00 EUR

Der Nachweis über die zu entrichtende Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerscheines.

(2) Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner ermäßigt sich die Gasthöreergebühr auf die Hälfte.

(3) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Praktika hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand nach § 11 ThürHGEG als Entgelt zu erstatten, welches von der Hochschule privatrechtlich erhoben wird.

(4) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen werden Gebühren gemäß § 3 erhoben.

§ 5

Gebühren für das Seniorenstudium

Von Studierenden, die nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG unterliegen und das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, erhebt die Fachhochschule eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR pro Semester.

§ 6

Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

(1) Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 4 sowie 6 bis 8 und 10 bis 12 ThürHGEG erfasst sind, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für das Ausstellen:

1. einer Zweitschrift eines Studierendenausweises oder Gasthörerscheines	5,00 EUR
2. einer Zweitschrift eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde	10,00 EUR
3. der Zweitausgabe einer Chipkarte (THOSKA)	10,00 EUR

(3) Die Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung beträgt 10,00 EUR

§ 7
Fälligkeiten und Rechtsmittel

(1) Die Gebühr nach § 2 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 und § 5 voraus. Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

(2) Die Gebühren nach § 4 und § 5 sind mit Beginn des Semesters fällig.

(3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 6 Abs. 3 ist mit der verspäteten Rückmeldung fällig.

(4) Die anderen Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(5) Es besteht das Rechtsmittel des Widerspruches. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift im Referat 2 der Fachhochschule Schmalkalden eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden tritt am ersten Tag des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 13. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2007, S. 52), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden - Verkündungsblatt - Nr. 1/2009, S. 3) außer Kraft.

Schmalkalden, den 6. Mai 2010

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden
für das Wintersemester 2010/2011**

Vom 24. Juni 2010

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2010/2011; der Senat der Hochschule hat am 21. April 2010 die Satzung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 24. Juni 2010 (Az.: 41-5516-7) genehmigt.

§ 1

Zulassungsbeschränkte Studiengänge

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2010/2011 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor)	82
Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	60
Studiengang International Business and Economics (Bachelor)	30
Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	10
Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	20

§ 2

Ergänzende Regelungen

(1) Für höhere Fachsemester besteht in den in § 1 aufgeführten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Schmalkalden eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Entsprechende Regelungen für Masterstudiengänge bleiben ebenso unberührt, wie studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen.

§ 3

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tag des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 24. Juni 2010

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

